



Mehrwertsteuerpaket 2010

Informationsveranstaltung am 24.09.2009

TPW Todt & Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EU 2010

Dipl.-Finw (FH)
Heinz Flügge
Steuerberater
Hamburg

Allgemeines

- Neue Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union
- Ortsbestimmungen bei Sonstigen Leistungen ab 2010
- Neues Meldeverfahren (ZM)
- Vergütungsverfahren bei Vorleistungen im EU-Ausland

Vorab

- Dienstleistungen an Unternehmer (sogenannter „Business to Business“ oder B2B-Bereich) werden künftig grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt
- § 3a Abs. 2 UStG n.F.

Vorab

- Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer (sogenannter „Business to Customer“ oder B2C-Bereich)
- verbleibt es grundsätzlich bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers
- § 3a Abs. 1 UStG n.F.

Folge: Prüfung

- Bei der Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung ist zunächst zu prüfen,
- ob der B2B- oder
- der B2C-Bereich betroffen ist.

Aufgaben des Unternehmers- /Unternehmens

- Umsatzsteuer-IdNr des Geschäftspartners erfragen
- Zukünftige Verwendung dieser UID vereinbaren
- Stammdaten erfassen
- Bei Drittlandsbezug Unternehmeridentität und -sitz sicherstellen

Sicherheitsaspekt - UID-Nr

- Vertrauensschutz
- Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistung vom Leistungsempfänger tatsächlich für nicht unternehmerische Zwecke verwendet worden ist, **verbleibt** es nach Auffassung des Bundesfinanzministers (BMF) beim Leistungsort nach § 3a Abs.2 UStG, wenn LE seine UID-Nr verwendet hat

Beispiel

- ***Der Schreiner S mit Sitz in Freiburg erneuert für den Unternehmer U mit Sitz in Straßburg einen Aktenschrank.***
- ***U verwendet für diesen Umsatz seine frz. USt-IdNr.***
- ***Bei einer Betriebsprüfung stellt sich im Nachhinein heraus, dass U den Aktenschrank für seinen privaten Bereich verwendet.***

Lösung

- **Der Leistungsort des S ist - durch Verwendung der UID durch U - nach § 3a Abs. 2 UStG in **Frankreich**. Da U gegenüber S seine USt-IdNr. verwendet hat, gilt die Leistung als für das Unternehmen des U bezogen.**
- **Unbeachtlich ist, dass der Aktenschrank tatsächlich von U für nicht unternehmerische Zwecke verwendet wurde.**
- **U ist für die Leistung des S Steuerschuldner in Frankreich**
- **U ist allerdings hinsichtlich der angemeldeten Steuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da die Leistung nicht für unternehmerische Zwecke bestimmt ist.**

Welche Leistungsbereiche erfasst § 3a Abs. 2 UStG n.F. zukünftig? --- Beispielsammlung ---

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Reparaturleistungen
- Wartungsleistungen
- Vermittlungsleistungen
- Güterbeförderungsleistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit Beförderungen, wie Be- und Entladen, Umschlag, Lagerung etc.

Folge

- Ort bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) am Sitzort des Leistungsempfängers (LE)
- **LE übernimmt die Steuerschuldnerschaft**, soweit UID in EU (stets) bzw. im Drittland, wenn dort vorgesehen
- Rechnungsstellung mit UID des leistenden UN's und seines LE's mit Hinweis „Reverse Charge“!!!
- Erfassung des Umsatzes in der USt-VAnm bzw. Jahreserklärung
- Erfassung des Umsatzes in einer Zusammenfassende Meldung

Übernahme Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG

- Leistungsempfänger in Deutschland wird Steuerschuldner **bei**
- Steuerpfl. Werklieferungen und Sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer im Inland nach § 3a Abs. 2 UStG oder
- Bauleistungen
- Auch für Leistungen im **privaten** Bereich

Steuerschuldnerschaft - Beispiel

- Franzose leistet für dt. UN´r im Inland nach § 3a Abs. 2 UStG
- Bemessungsgrundlage = 10.000 €
- Berechnung d. dt. UN´r in VAnm
- 10.000 € - darauf 19 % = 1.900 €
- Ggf. Vorsteuerabzug = 1.900 €
- Folge bei VSt-Abzug = 0 €

Beispiel Reparatur für EU-UN

- ***Der Däne Smörre bringt seinen LKW nach Flensburg wegen einer Reparatur zur dortigen Kfz-Werkstatt des Unternehmers GG.
Nach den Arbeiten wird der LKW wieder nach DK verschafft. Smörre benennt dem GG seine dänische USt-IdNr.***

Lösung Reparatur für EU-UN

- ***Der Ort der sonstigen Leistung ist stets Dänemark mit Übernahme der Steuerschuldnerschaft durch Smörre.***
- ***GG erklärt den nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung und erstellt eine Zusammenfassende Meldung und***
- ***beachtet ferner die Formvorschriften der Rechnungsstellung gem. §§ 14, 14a UStG***
- **Rechnungsstellung mit UID des leistenden UN's und seines LE's mit Hinweis „Reverse Charge“!!!**

Beispiel Vermittlung

- ***Der in Hamburg ansässige Handelsvertreter D vermittelt ein Umsatzgeschäft (Lieferung) zwischen B mit Sitz in Antwerpen (Belgien) und F mit Sitz in Straßburg (Frankreich)***
- ***Die Ware des B ist im Hafen von Hamburg (nicht Freihafen!) eingelagert. Dort wird sie einem Spediteur übergeben und unmittelbar nach Straßburg zu F gebracht und ausgeliefert.***
- ***Bei Auftragserteilung hat B gegenüber dem D seine belgische USt-IdNr. verwendet.***

Lösung Vermittlung

- ***Ort der Vermittlungsleistung ist stets der Sitzort des Leistungsempfängers.***
- ***Dieser ist in Belgien. Damit ist die Leistung des D an B nicht steuerbar.***
- B übernimmt St-Schuldnerschaft in B, vergleichbar § 13b UStG in D
- ***D erklärt den nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung und erstellt eine Zusammenfassende Meldung und***
- ***beachtet ferner die Formvorschriften der Rechnungsstellung***

Beispiel 1 Güterbeförderung im Inland

- S befördert eine Ware von Hamburg nach München für den Auftraggeber NL aus Amsterdam
- NL verwendet seine holländische UID

Lösung:

- S transportiert zwar aussch. im Inland, aber:
- ***Der Ort der sonstigen Leistung ist NL mit Übernahme der Steuerschuldnerschaft durch NL***
- ***S erklärt den nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung,***
- ***erstellt eine Zusammenfassende Meldung und***
- ***beachtet ferner die Formvorschriften der Rechnungsstellung***

Beispiel 2 - Güterbeförderung - D/ EU

- S befördert eine Ware von Hamburg nach Amsterdam für den Auftraggeber NL aus Amsterdam
- NL verwendet seine holländische UID

Lösung Beispiel 2

- S transportiert mit Beginn im Inland, aber:
- ***Der Ort der sonstigen Leistung ist NL mit Übernahme der Steuerschuldnerschaft durch NL***
- ***S erklärt den nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung,***
- ***erstellt eine Zusammenfassende Meldung und***
- ***beachtet ferner die Formvorschriften der Rechnungsstellung***

Beispiel 3 Güterbeförderung - EU/EU

- S befördert eine Ware von Brügge in Belgien nach Amsterdam (Holland) für den Auftraggeber NL aus Amsterdam
- NL verwendet seine holländische UID

Lösung Beispiel 3

- S transportiert mit Beginn in Belgien, aber:
- ***Der Ort der sonstigen Leistung ist NL mit Übernahme der Steuerschuldnerschaft durch NL***
- ***S erklärt den nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung***
- ***erstellt eine Zusammenfassende Meldung und***
- ***beachtet ferner die Formvorschriften der Rechnungsstellung***

Beispiel 4

Güterbeförderung EU/ Inland d. dt. Fuhrunternehmer

- S aus Celle befördert eine Ware von Brügge in Belgien nach Hamburg für den Auftraggeber D aus Hamburg
- D verwendet seine deutsche UID

Lösung Beispiel 4

- S erbringt eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Güterbeförderungsleistung an D
- S stellt dt. USt in Rg.
- D hat ggf. Vorsteuerabzug

Beispiel 5: Güterbeförderung EU/ Inland d. EU- Fuhrunternehmer

- S aus Holland befördert eine Ware von Brügge in Belgien nach Hamburg für den Auftraggeber D aus Hamburg
- D verwendet seine deutsche UID

Lösung Beispiel 5

- S erbringt eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Güterbeförderungsleistung an D
- S stellt **keine** USt in Rg. und gibt in Rg. Hinweis auf Reverse Charge
- D übernimmt die Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG und hat
- ggf. Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Beispiel 6: Güterbeförderung Inland - Drittland

- S transportiert eine Ware von Hamburg nach Oslo (Norwegen)
- Auftraggeber ist der Norweger N

Lösung Beispiel 6

- S transportiert mit Beginn im Inland,
aber:
- ***Der Ort der sonstigen Leistung ist Norwegen mit - etwaiger - Übernahme der Steuer-schuldnerschaft durch den N***
- ***!!! Info über norw. Vorschriften verschaffen !!!***
- ***S erklärt den nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung und erstellt***
- ***keine Zusammenfassende Meldung, da Norwegen Drittland und***
- ***beachtet ferner die Formvorschriften der Rechnungsstellung***

Beispiel 7 Güterbeförderung EU - Drittland

- Ein deutscher Unternehmer D beauftragt einen deutschen Spediteur S mit der Versendung von Waren von Wien nach Zürich.

Lösung Beispiel 7

- Sonstige Leistung, § 3a Abs. 2 UStG n.F.
- Der gesamte Transport durch S ist in Deutschland steuerbar und (wohl) steuerfrei gem. § 3a Abs. 2 iVm § 4 Nr. 3a) aa) UStG.
- Rechnungsstellung ohne deutsche USt, aber mit Hinweis auf die Steuerbefreiung

Besonderheiten

- Ortsbestimmung gem. § 3a **Abs. 3** UStG n.F. für besondere Umsätze
- **Folge:** Starrer Bezug zum „aktiven“ Leistungsort
- Übernahme der St.-Schuldnerschaft muss individuell geprüft werden
- Ggf. Meldung im Ausland durch Un´r
- Besondere Erfassung in **dt.** USt-VAnm
- Keine Zusammenfassende Meldung

Einzelne Bereiche nach Abs. 3

- Leistungen im Zusammenhang mit **Grundstücken**, z.B.
- Vermietungsleistungen im Ausland
- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,
- sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von **Bauleistungen** dienen.

Arten mit Grundstücksbezug

- ***Ein Industrieunternehmer hat anderen Unternehmern übertragen: die Pflege der Grünflächen des Betriebsgrundstücks, die Gebäudereinigung, die Wartung der Heizungsanlage und die Pflege und Wartung der Aufzugsanlagen.***
- ***Lösung alt wie neu:***
- ***Es handelt sich in allen Fällen um sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen.***

Beispiel Leistungen mit Grundstücksbezug

- Der in Hamburg ansässige UN D repariert in DK eine Heizungsanlage für den dänischen UN DK

Lösung: Leistungen mit Grundstücksbezug

- Ort der Leistung des D ist DK gem. Abs. 3
- DK hat - ab 1.1.2008 - die Steuerschuldnerschaft in seinem Land zu übernehmen
- **Hinweis:** Vergleichbare Fälle in anderen EU-Ländern bzw. im Drittland sind individuell zu prüfen

Folge bei Übernahme durch DK

- *D erklärt den in Deutschland nicht steuerbaren Umsatz in seiner dt. Voranmeldung*
- **Keine** Zusammenfassende Meldung, da Fall des **Abs. 3!!**
- *Er beachtet ferner die Form-vorschriften der Rechnungsstellung*

Weitere Fälle nach Abs. 3

- **Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende** oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit **Messen und Ausstellungen**

Beispiel

- ***Ein Sänger gibt auf Grund eines Vertrags mit einer Konzertagentur ein Konzert im Inland.***
- ***Auf Grund eines anderen Vertrags mit dem Sänger zeichnet eine ausländische Schallplattengesellschaft das Konzert auf***

Lösung

- ***Der Ort der Leistung für das Konzert befindet sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG im Inland, da es sich um eine künstlerische Leistung handelt.***
- ***Mit der Aufzeichnung des Konzerts für eine Schallplattenproduktion überträgt der Sänger Nutzungsrechte an seinem Urheberrecht im Sinne des § 3a Abs.3.***
- ***Für den Ort dieser Leistung ist § 3a Abs. 2 UStG maßgeblich.***

Vergütungsverfahren ab 2010

- Im Inland ansässige Unternehmer können ihnen im EU-Ausland in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in einem besonderen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern geltend machen

Vergütungsverfahren

- *Das bisher bestehende Papierverfahren wird für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer auf ein **elektronisches Verfahren** umgestellt*
- *Die Vorlage von Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuer-Vergütung*
- *Die Vorlage von Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuer-Vergütung, ggfs. können gescannte Rechnungen oder Originale angefordert werden*

Vergütungsverfahren

- *Der Vergütungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen*
- *Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie auf dessen Zulässigkeit*

Vergütungsverfahren

- *Der Ansässigkeitsmitgliedstaat hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Vergütungsantrags diesen an den Vergütungsmitgliedstaat weiterzuleiten*
- *Erfolgt die Vergütung erst nach Ablauf der Erstattungsfrist (grundsätzlich 4 Monate; bei Nachfragen der Finanzbehörde bis zu 8 Monate; zuzüglich der Erstattungsfrist von 10 Tagen ist der Vergütungsbetrag zu **verzinsen***

Zusammenfassung

- Unternehmer haben ab 1.1.2010 den Ort ihrer Sonstigen Leistungen grds. gem. § 3a Abs. 2 UStG n.F. am
- Sitz des Leistungsempfängers, soweit dieser Unternehmer ist und
- die Leistungen für sein Unternehmen empfängt

Zusammenfassung

Liegt dabei der Ort im Ausland hat der leistende Unternehmer

- In der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers hinzuweisen (Reverse Charge)
- Den Umsatz in seiner Voranmeldung zu erfassen und
- In einer zusammenfassenden Meldung zu erklären

Zusammenfassung

- Empfängt ein im Inland ansässiger Unternehmer gem. Abs. 2 eine Leistung durch einen ausl. UN`r hat er
- Im Inland die Steuer-schuldnerschaft zu übernehmen
- Ggf. Vorsteuerabzug

Zusammenfassung

- Bei Leistungen ggü. Privatkunden ergeben sich ab 2010 kaum praxisrelevante Änderungen

Zusammenfassung

- Umsatzsteuer, die im Inland ansässigen Unternehmen im EU-Ausland in Rechnung gestellt werden, können diese
- Ab 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern insg. geltend machen